



Factsheet

Das dritte Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Das [dritte Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#) sieht ein Beschwerdeverfahren vor, das es einem Kind oder Jugendlichen erlaubt, die Verletzung seiner Rechte beim [UNO-Kinderrechtsausschuss](#) geltend zu machen. Es enthält ausserdem ein fakultatives Untersuchungsverfahren bei schwerwiegenden und systematischen Verletzungen der Rechte sowie ein fakultatives Staatenbeschwerdeverfahren.

Historische Entwicklung

Die [Kinderrechtskonvention](#) wurde 1989 verabschiedet. Sie wurde damals, wie die meisten anderen UNO-Konventionen aus dieser Zeit, nur mit einem Staatenberichtsverfahren ausgestattet. Die Frage eines Individualbeschwerdeverfahrens war zwar bereits bei der Erarbeitung der Konvention angesprochen worden. Das Thema wurde aber erst in den Jahren 2000 bis 2008 wieder aufgenommen. In der Zwischenzeit hatten die meisten [UNO-Vertragsorgane Individualbeschwerdeverfahren](#) vorgesehen. Ab 2009 befasste sich eine Arbeitsgruppe im Auftrag des Menschenrechtsrats mit der Frage der Zweckmässigkeit eines Fakultativprotokolls für Individualbeschwerden. Diese Arbeitsgruppe, die aus Staatenvertretern/-innen, Experten/-innen des Kinderrechtsausschusses, NGO-Vertretern/-innen und dem UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte bestand, erarbeitete anschliessend ein drittes Fakultativprotokoll. Der aus einem Kompromiss entstandene Protokolltext wurde am 17. Juni 2011 vom [Menschenrechtsrat](#) (Resolution 17/18) verabschiedet und am 19. Dezember 2011 von der [UNO-Generalversammlung](#). 45 Staaten haben das Protokoll unterzeichnet und 10 Staaten haben es ratifiziert ([UN Treaty Collection](#), Stand anfangs März 2014). Es tritt am 14. April 2014 in Kraft.

Inhalt

In der **Einleitung (Präambel)** wird bestätigt, dass das Kind Träger von Rechten und ein Mensch mit Würde und sich entwickelnden Fähigkeiten ist. Es wird erneut bestätigt, dass das Kindeswohl beim Einreichen von Beschwerden wegen einer Verletzung der Rechte des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein sollte und dass die Verfahren kindgerecht ausgestaltet sein sollten.

Das Protokoll sieht drei Verfahren vor:

- a) Individualbeschwerdeverfahren (Art. 5 bis 11)
- b) Untersuchungsverfahren bei schwerwiegenden und systematischen Verletzungen (fakultativ) (Art. 13 und 14)
- c) Staatenbeschwerdeverfahren (fakultativ) (Art. 12)

Das Hauptelement dieses dritten Protokolls ist das **Individualbeschwerdeverfahren**. Der Kinderrechtsausschuss hat eine Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren verabschiedet.

Wer kann eine Beschwerde an den Kinderrechtsausschuss richten?

Ein Kind oder eine Gruppe von Kindern oder Jugendlichen kann selbst oder durch eine/n Rechtsvertreter/in eine Beschwerde gegen einen Staat einreichen, wenn er/sie Opfer von Verletzungen von in der [Kinderrechtskonvention](#) und ihren beiden Fakultativprotokollen ([OPAC](#), [OPSC](#)) enthaltenen Rechten durch diesen Vertragsstaat geworden ist.

Wie muss diese Beschwerde eingereicht werden?

Eine Individualbeschwerde ist **zulässig**, wenn sie die Kriterien von Art. 7 des Protokolls erfüllt, d.h. unter anderem: schriftliche Mitteilung, die Beschwerdemöglichkeiten auf nationaler Ebene müssen ausgeschöpft sein, innerhalb einer Frist von 12 Monaten seit dem letzten rechtsgültigen Entscheid.

Was geschieht nach Einreichen der Beschwerde?

Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, sofortige Massnahmen zu treffen, um das Kind ab Beginn des Beschwerdeverfahrens zu schützen (Art. 6, vorläufige Massnahmen).

Der Ausschuss prüft die Beschwerde und fällt ein Urteil, das zwar rechtlich nicht bindend, aber eine autoritative Stellungnahme ist, mit welcher sich die betroffenen Behörden ernsthaft auseinandersetzen haben. Der Ausschuss übermittelt dem Staat seine Auffassungen (Art. 10).

Der Staat muss innerhalb von sechs Monaten dem Ausschuss mitteilen, welche Massnahmen getroffen oder ins Auge gefasst wurden unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses (Art. 11).

Weiterführende Informationen :

- [Neues Fakultativprotokoll zur UNO-Kinderrechtskonvention](#)
Artikel von Jean Zermatten, Newsletter SKMR vom 6. Juli 2011
- [Humanrights.ch](#)
- [Netzwerk Kinderrechte Schweiz](#)
- Childs Rights International Network (CRIN) : [Toolkit on the complaints procedure to the CRC](#)

Situation in der Schweiz

Die Schweiz hat bereits für mehrere UNO-Menschenrechtsabkommen Individualbeschwerdeverfahren anerkannt ([Art. 22 CAT](#), [Art. 14 CERD](#), [OP-CEDAW](#)). Im Bereich Kinderrechte hat sich die Schweiz als Vertragsstaat der Kinderrechtskonvention verpflichtet, regelmässig über die Situation der Kinder in der Schweiz Bericht zu erstatten. Diese Staatenberichte fokussieren auf die allgemeinen Umsetzungsmassnahmen der Schweiz in Bezug auf die Kinderrechtskonvention und enthalten sowohl juristische als auch empirische Informationen. Zur Zeit ist in der Schweiz bei Verletzung von spezifischen Kinderrechten auf internationaler Ebene eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte möglich. Es ist jedoch zu vermerken, dass die [Europäische Menschenrechtskonvention](#) nicht alle in der Kinderrechtskonvention enthaltenen Rechte abdeckt.

Vor diesem Hintergrund hat die Nationalrätin Viola Amherd mit der am 15. Juni 2012 eingereichten [Motion 12.3623](#) die Ratifikation des dritten Fakultativprotokolls durch die Schweiz gefordert. Der Bundesrat beantragte in seiner Stellungnahme vom 22. August 2012, die Motion abzulehnen. Er verwies dabei darauf, dass die Tragweite des Fakultativprotokolls und die Folgen seiner Umsetzung für die schweizerische Rechtsordnung noch schwer abzuschätzen seien, so dass es einer umfassenden Abklärung bedürfe. Der [Nationalrat](#) hat als Erstrat die Motion am 19. September 2013 angenommen. Die [Kommission für Rechtsfragen des Ständerats](#) beantragte am 9. Januar 2014, die Motion anzunehmen. Der [Ständerat](#) befasst sich in der Frühjahrssession 2014 mit der Motion.

Mit der Ratifikation des dritten Fakultativprotokolls würde die Schweiz ausserdem der [Empfehlung 123.4](#) Folge leisten, die im Rahmen der zweiten [Allgemeinen regelmässigen Überprüfung](#) (Universal Periodic Review) im Oktober 2012 durch den UNO-Menschenrechtsrat an die Schweiz gerichtet wurde. Diese Empfehlung forderte die Schweiz auf, die Ratifikation des dritten Protokolls in Erwägung zu ziehen. Die Schweiz anerkannte diese Empfehlung im Februar 2013.

Stand 12. März 2014